



## Präambel

Das Leben ist schützenswert bis es erloschen ist.

Schutz bedeutet nicht das Ringen um die Anzahl von Lebenstagen. Schutz bedeutet das Ringen um den Erhalt von Lebensqualität. Lebensqualität um jeden Preis. Auch um den Preis von Lebenstagen.

Eine Gesellschaft, deren Grundgesetz die Unantastbarkeit der Würde proklamiert, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Würde unter allen Lebensumständen unantastbar bleibt.

Eine flächendeckende Palliativversorgung mit barrierefreier Zugangsmöglichkeit ist ein wesentlicher Beitrag, um in einer leistungsgeprägten, schnelllebigen und oftmals egozentrisch geblendeten Gesellschaft die Würde derer zu bewahren, die aufgrund von Alter oder lebensbedrohender Erkrankung aus dem sozialen Sichtfeld zu geraten drohen.

Palliativversorgung in Anspruch nehmen zu können, sollte als ein Menschenrecht angesehen werden.

Der Förderverein „Palliativmedizin am Klinikum Landau-SÜW e.V.“ sieht sich in seinen Zielen diesem Grundverständnis von Menschenrechten verpflichtet.

***Aus Gründen der Lesbarkeit und zur Wahrung der sprachlichen Ästhetik wird in dieser Satzung auf die verschiedenen Anspruchsweisen, sei es divers, weiblich oder männlich, verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Die Formulierungen sprechen gleichermaßen alle Menschen an.***

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Palliativmedizin am Klinikum Landau-SÜW e.V.“  
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, vorwiegend durch Förderung der stationären palliativmedizinischen Versorgung am Klinikstandort Landau und Ausbau der regionalen Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf palliativmedizinische Themen.
2. Der Zweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Finanzmitteln (in Form von Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Fördermitteln, anderweitigen Zuwendungen und Vereinsvermögen) sowie durch folgende Aktivitäten verwirklicht:



- a) Optimierung der Ausstattung der etablierten Palliativstruktur durch Bereitstellung geeigneter Sachmittel und Dienstleistungen, die zur sachgemäßen Pflege und möglichst umfassenden Betreuung der Patienten wünschenswert sind. Finanzielle Förderung der materiellen und personellen Ausstattung und des Betriebs der palliativmedizinischen Versorgungsstrukturen (z. B. Finanzierung von Inventar zur Gestaltung eines wohnlicheren Ambientes, Finanzierung von besonderen Therapieformen).
- b) Finanzielle Förderung von Lehre, Forschung und wissenschaftlichen Veranstaltungen, Vorhaben, Projekten und Maßnahmen auf dem Gebiet der Palliativmedizin.
- c) Finanzielle Förderung von Öffentlichkeitsarbeit sowie Durchführung und Organisation von Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere von Projekten zur Information über die Arbeit, Ziele und die medizinische Bedeutung der Palliativmedizin sowie Sensibilisierung des Themas „Palliative Care“ in der öffentlichen Wahrnehmung als ethische Alternative zur aktiven Sterbehilfe und dem assistierten Suizid sowie zur Stärkung des öffentlichen Diskurses durch öffentlichkeitswirksame, interdisziplinäre Projekte in den Bereichen Wissenschaft, Kunst, Kultur und Gesellschaft.
- d) Finanzielle Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter (z.B. patientenzentrierte Fortbildungen, Aromatherapie, Lymphdrainage, Trauerbegleitung).
- e) Finanzielle Förderung von Maßnahmen zur psychischen Gesunderhaltung der Teammitglieder der an der Palliativversorgung Beteiligten durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Supervision, Veranstaltungen der Resilienz-Förderung).
- f) Regionale und die Ländergrenzen überschreitende Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen und Diensten, die sich der Betreuung unheilbar kranker Patienten mit fortgeschrittener Erkrankung widmen, insbesondere zur Förderung der Vernetzung stationärer und ambulanter palliativmedizinischer Versorgungsstrukturen, um eine nahtlose Versorgung der Patienten zu ermöglichen.
- g) Finanzielle Förderung anderer für die Betreuung und Versorgung von Patienten mit einer nicht heilbaren und fortgeschrittenen Erkrankung notwendiger oder wünschenswert erscheinender Maßnahmen (z.B. Erfüllen von „letzten“ Wünschen).
- h) Der Verein kann sich für das Wohl von Tieren einsetzen, die durch die palliative Erkrankung ihres zugehörigen Menschen in Not geraten werden oder bereits in Not geraten sind.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Begünstigungsverbot

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Daneben kann der Verein seinen Satzungszweck auch mittelbar verwirklichen. Der Verein ist insoweit ein Förderverein i.S.d. § 58 Nr.1 AO.



4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
  - a) Mitglied des Vereins können jede an der Verwirklichung des Vereinszwecks interessierte, voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Personen (ordentliche Mitglieder) werden.
  - b) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
  - c) Die Mitgliedschaft erfolgt durch Eintritt in den Verein. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
  - d) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder aus der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - a) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
  - b) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
  - c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
3. Mitgliedsbeiträge und Abwicklung des Beitragswesens
  - a) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in der Beitragsordnung festgelegt wird.
  - b) Für natürliche Personen und juristische Personen werden unterschiedliche Beiträge festgesetzt, bei denen es sich um Mindestbeiträge handelt. Jedem Mitglied bleibt es selbst überlassen, einen höheren Beitrag zu zahlen.
  - c) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.
  - d) Der gesamte Jahresbeitrag ist im Folgemonat nach Beitrittserklärung und in den Folgejahren bis zum 31. März des Jahres zu entrichten. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen; erfolgt der Beitritt nach dem 30.6. eines Jahres, so ist nur der halbe Jahresbeitrag für das Kalenderjahr des Beitritts zu zahlen.
  - e) Bei Ende der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht zurückerstattet.



- f) Der Gesamtvorstand kann in besonderen Fällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden oder bestimmen, dass dieser in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird.
  - g) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ende der Mitgliedschaft
- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bei natürlichen Personen, Auflösung/Liquidation bei juristischen Personen, Austritt des Mitglieds oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
  - b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
  - c) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen erfolgen:
- a) Wenn ein Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand ist.
  - b) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
  - c) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt benannte Adresse bekannt zu geben.
  - d) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat statthaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

## § 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Gesamtvorstand
  - der Vorstand gemäß §26 BGB (im Folgenden „Vorstand“ genannt)
2. Mitgliederversammlung
- a) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
  - b) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie muss mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung per Post, Fax oder E-Mail versandt werden. Die vom Verein bevorzugte Kommunikationsform ist die digitale Form per E-Mail an die dem Verein zuletzt genannte E-Mail-Adresse. Eine postalische Zustellung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch an der dem Verein zuletzt benannten Adresse. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von 14 Tagen (Datum der Absendung) einberufen werden.



- c) Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- d) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.
- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- f) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Mitglieder können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
- g) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei Neuwahlen zum Gesamtvorstand wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.
- h) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei den Wahlen des Gesamtvorstandes erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneut gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- i) Für die Änderung der Satzung ist eine Anwesenheit von einem Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die einberufene Mitgliederversammlung für eine Satzungsänderung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Sachverhalt ist in der Einladung hinzuweisen. Diese Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Der Beschluss über eine Satzungsänderung sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- j) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Gesamtvorstand in der Gründungsphase des Vereins von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich bzw. in Textform digital mitgeteilt werden.
- k) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Der Protokollführer wird zum Beginn der Sitzung vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen. Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versand (Versandform gilt entsprechend der gewählten Zustellungsform der Einladung zur Mitgliederversammlung) ein Mitglied widerspricht.



- l) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können digital in Form eines Online-Treffens abgehalten werden. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen als Präsenzveranstaltungen abgehalten werden, sofern dies nicht durch gesellschaftspolitische Vorgaben (bspw. Versammlungsverbote aufgrund infektiologischer Geschehnisse, siehe SARS-CoV 2-Pandemie) untersagt ist. Auch eine digitale Mitgliederversammlung ist gemäß den unter §5 Nr. 2 f) –bis j) genannten Vorgaben beschlussfähig.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung
- Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes für 2 Jahre
  - Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des
  - Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes
  - Die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beitragsordnung
  - Der Beschluss über Einzelausgaben, die den Betrag von 10.000 € überschreiten
  - Der Beschluss zur Aufnahme eines Kredites oder den Verein längerfristig bindende Verträge
  - Die Beratung und Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan sowie die Festlegung besonderer Aufgaben
  - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Der Gesamtvorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretendem Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - zwei Rechnungsprüfern
  - bis zu fünf Beisitzern
- Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
  - Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet, soweit sie zwingend notwendig und den Satzungszwecken entsprechend sind.
  - Die Mitgliederversammlung kann eine Regelung beschließen, dass einzelne Mitglieder des Gesamtvorstandes die Ehrenamtszuschale ausgezahlt bekommen.
  - Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt im Gesamtvorstand.
5. Die Wahl des Gesamtvorstands
- Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus.
  - Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
  - Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
6. Die Aufgaben des Gesamtvorstands
- Der Gesamtvorstand erstellt den Jahresbericht und den Haushaltsplan für das kommende Jahr.



- b) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt ferner die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der erfolgten Beschlüsse sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.
- c) Der Gesamtvorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen, dessen Umfang der Befugnisse er bestimmt.
- d) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- e) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Geldbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- f) Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche andere Personen hinzuziehen sowie Arbeitskreise bilden.

#### 7. Sitzungen und Beschlüsse

- a) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- b) Der Vorsitzende lädt zu mindestens jährlichen, bei Bedarf zu weiteren Sitzungen des Gesamtvorstands ein. Auf Anfrage von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern muss eine außerordentliche Vorstandssitzung innerhalb von 4 Wochen stattfinden.
- c) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- d) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag – bei dessen Verhinderung, die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- e) Über die Gesamtvorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Beschlüsse werden im Wortlaut wiedergegeben. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter unterschrieben.
- f) Gesamtvorstandssitzungen können auch digital abgehalten werden, wobei in gleichem Maße wie bei Präsenz-Sitzungen Beschlussfähigkeit besteht und Beschlüsse herbeigeführt werden können.

#### 8. Der Vorstand gemäß § 26 BGB (im Folgenden „Vorstand“ genannt) besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
- a) Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt
  - b) Der Schatzmeister ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB des Vereines in Finanzangelegenheiten.
  - c) Der Vorstand und der Schatzmeister sind nicht von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.



## § 6 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der entsprechende Antrag ist allen Mitgliedern mit der Einladung und Tagesordnung vorab mitzuteilen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß §5 Nr. 3 i) dieser Satzung.
3. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das Vereinsvermögen paritätisch auf die in Landau registrierten gemeinnützigen Vereine, die die Hospiz- und Palliativversorgung fördern, übertragen.
4. Ein Anspruch auf Rückgewährung geleisteter Beiträge, Zuwendungen, Spenden oder sonstiger Einlagen besteht weder bei Auflösung noch in einem sonstigen Falle.

## § 7 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und dachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus nicht gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Erfasst werden folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Beitrittsdatum, Beitrags- bzw. Spendenhöhe.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

## § 8 Inkrafttreten

1. Der Verein wurde am 22.11.2023 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau eingetragen.
2. Die Satzung wurde im Rahmen der Vereinsgründung am 24.09.2023 beschlossen und letztmalig geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2024.